

# Beitragsordnung des Vereins zur Förderung der Unterwasser-Archäologie

Die Mitgliederversammlung hat am 23.02.2013 auf Grundlage des § 4 der Satzung diese Beitragsordnung (BO) beschlossen:

## § 1 Beitragshöhe

Der Jahresbeitrag für alle Mitglieder beträgt 120,00 EUR pro Jahr (10,00 EUR monatlich). Ehrenmitglieder (§2 Abs. 3 der Satzung) sind beitragsfrei.

## § 2 Aufnahmegebühren

(1) Für nach § 2 eintretende Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr von 100,00 EUR je Person erhoben.

(2) Ehemalige Mitglieder, die wieder in den Club eintreten und deren Austritt nicht länger als 3 Jahre zurückliegt, zahlen eine verminderte Aufnahmegebühr von 25,00 EUR.

(3) Die Aufnahmegebühr beinhaltet den Beitrag des neuen Mitgliedes zu den Vereinsfinanzen und deckt einen Teil des Verwaltungsaufwandes, der durch Neueintritte verursacht wird, ab. Weitere Leistungen des Vereins sind in der Aufnahmegebühr nicht enthalten.

## § 3 Beitragszahlung

(1) Die Beitragszahlungen und einmalige Aufnahmegebühr werden durch Bankeinzug (Lastschriftverfahren) erhoben. Die Erklärung zum Lastschriftverfahren wird mit dem Aufnahmeantrag abgegeben. Änderungen der Bankverbindung sind dem Kassenwart durch eine neue Erklärung rechtzeitig bekanntzugeben. Die Kosten (Gebühren, Porto u.ä.) vergeblicher Lastschriftversuche, die das Mitglied zu vertreten hat, sind zu erstatten.

(2) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt **jährlich**. Bei Eintritt in den Verein während des Geschäftsjahres wird ab dem Eintrittsmonat der anteilige Jahresbeitrag erhoben.

(3) Einzugsmonat ist grundsätzlich Januar.

(4) Die Aufnahmegebühr und die Monatsbeiträge sind sofort ab dem vom Vorstand bestätigten Eintrittsdatum fällig.

(5) Für die Beiträge der im laufenden Geschäftsjahr ausscheidenden Mitglieder gilt § 3 Abs. 2 der Satzung.

## § 4 Beitragsrückstand

(1) Ein Beitragsrückstand kann zum Ausschluss des Mitgliedes führen. § 5 Abs. 1, Punkt c) der Satzung gilt entsprechend.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf begründeten Antrag des Mitgliedes den Mitgliedsbeitrag vorübergehend stunden oder einen an die Finanzsituation des Mitgliedes angepassten Beitrag festsetzen.

## § 5 Sonderumlagen

Zur Kostendeckung größerer Anschaffungen sind Sonderumlagen der aktiven Mitglieder zulässig. Dies bedarf auf Vorschlag des Vorstandes des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 6 Änderungen**

Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt zum 1. März 2013 in Kraft.